

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Strohkirchen vom 12.01.2000, in der Fassung der 10. Änderung vom 07.06.2016

Aufgrund des Artikels II der 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Strohkirchen vom 07.06.2016 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Strohkirchen in der seit dem 24.03.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 12.01.2000 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 24.01.2000)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.11.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 10.12.2004)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.11.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 10.12.2004)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.07.2007 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 17.08.2007)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.2009 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 16.10.2009)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.01.2010 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 29.01.2010)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 12.11.2011)
9. die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.01.2013 (Internetbekanntmachung vom 11.01.2013)
10. die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 23.03.2015)

Romanowski
Bürgermeisterin

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Strohkirchen ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt: Geteilt durch einen erniedrigten, wellenförmigen goldenen Leistenstab; oben in Rot eine goldene Giebelseite eines niedersächsischen Bauernhauses mit schwarzem Fachwerk und schwarzen Giebelbrettern mit abgewendeten Pferdeköpfen, unten grün ein unterhalbes, achtspeichiges, achtschaufeliges goldenes Mühlrad.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit Ihrem Wappen und der Unterschrift: „GEMEINDE STROHKIRCHEN LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“
- (4) Die Flagge zeigt: Die Flagge der Gemeinde Strohkirchen ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils 7/30, der mittlere gelbe Streifen 16/30 der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
 6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 (2) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen Finanzausschuss.
Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner.
Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
Aufgabengebiet:
Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
- (3) Gem. §1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Strohkirchen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € der Leistungsrate.
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis zu 2.500 € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. von 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500€.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungsordnung

- 1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 €.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Strohkirchen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen,

die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Strohkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Strohkirchen“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafel befindet sich:

Am Dorfplatz
